

Spendenfonds Haus Wieden
der Stadt Buchs

stadt | buchs

Der Stadtrat Buchs erlässt in Anwendung von auf Art. 3 des St. Galler Gemeindegesetzes und Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs als Reglement:

Art. 1 Name

Der diesem Reglement zugrunde liegende Fonds heisst Spendenfonds Haus Wieden der Stadt Buchs.

Art. 2 Fondskapital

Das Fondskapital entsteht durch:

- Übernahme von Spendenfonds
- Spenden und andere Zuwendungen
- Zinserträge

Art. 3 Zweckbestimmung

Die Mittel aus dem Spendenfonds sind für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Wieden, Buchs, bestimmt.

Art. 4 Mitteleinsatz

Zur Erfüllung des Fondszweckes können die Zinsen und das Fondskapital verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Die Betriebskommission Haus Wieden entscheidet über Anträge der Heimleitung betreffend den Bezug von Fondsmitteln im Rahmen der Zweckbestimmung. Dem Stadtrat sind die von der Betriebskommission Haus Wieden bewilligten Anträge zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 25. Januar 2016¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Februar 2016 bis 13. März 2016.

¹ SRB 2016/5 vom 25. Januar 2016